



Infobrief der Steuerabteilung

Inhalt:

Beiträge zu Steuerthemen:

- Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011 – nicht vernichten
- IAB
- GWG Wahlrecht
- Abschreibung der Milchquote

Fristen und Termine für Steuerzahlungen

Personelles:

- "**Die Lohnsteuerkarte in Papierform** gehört schon bald der Vergangenheit an und wird durch ein zeitgemäßes und vor allem bürgerfreundliches elektronisches Verfahren ersetzt", sagte Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD). Deswegen sei die Lohnsteuerkarte 2010 auch für das Jahr 2011 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens gültig. Für die erfolgreiche Umstellung sei es notwendig, dass alle Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer für 2010 noch aufbewahren und nicht Ende des Jahres vernichten.

Die Lohnsteuerkarte für 2010 dient demnach bis zur Umstellung weiterhin als Grundlage für die Berechnung der abzuführenden Lohnsteuer. Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese auch im Jahr 2011 weiter. Ändert sich für 2011 etwas an den Angaben, ist zum Beispiel ein Kind geboren oder eine Ehe geschieden worden, muss der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt mitteilen. Nur so kann der Arbeitgeber den richtigen Lohnsteuerbetrag einbehalten. Dadurch werden Korrekturen am Ende des Jahres vermieden.

Wer macht was? Ab dem Jahr 2012 ist allein die Finanzverwaltung dafür zuständig, dem Arbeitgeber die notwendigen Merkmale für die Besteuerung des Arbeitnehmers zu übermitteln. Alle Daten werden dann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert. Sobald jemand eine Arbeitsstelle antritt und lohnsteuerpflichtig ist, fragt der Arbeitgeber beim BZSt nach den notwendigen Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Diese Daten werden auch Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt. Als Beschäftigter müssen Sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses lediglich Ihre steuerliche Identifikationsnummer angeben und das Geburtsdatum.



- Investitionsabzugsbetrag

Gute zwei Jahre hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung per BMF-Schreiben zum neuen Investitionsabzugsbetrag Stellung genommen hat.

Das bringt Ihnen die neue Regelung in puncto Steuern

Die Neuregelung zum sog. § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) hat im Bereich der Sonder- und Ansparabschreibung wesentliche Änderungen gebracht, die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt wurden.

Danach können Sie für die künftige Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag).

Achtung Zeitschranke!

Nutzen Sie diese Möglichkeit und bilden einen Investitionsabzugsbetrag (max. 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlageguts - ohne Mehrwertsteuer), müssen Sie die geplante Investition innerhalb von drei Jahren durchführen, ansonsten müssen Sie den gebildeten Investitionsabzugsbetrag wieder rückgängig machen.

Zu weiteren Fragen stehen die Mitarbeiter der Steuerabteilung gerne zu Ihrer Verfügung



- GWG Wahlrecht

Ab 01.01.2010 besteht nun ein Wahlrecht je Wirtschaftsjahr für geringwertige Wirtschaftsgüter. Hierbei können Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG mit Anschaffungskosten bis 410 € netto im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden. Wenn die Anschaffungskosten unter 150 € liegen, kann das Wirtschaftsgut sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Pflicht zur Aufzeichnung in ein entsprechendes Verzeichnis für Wirtschaftsgüter von 150,01 € bis 410 € wurde dabei wieder eingeführt.

Alternativ kann weiterhin die Regelung zum Sammelposten nach § 6 Abs. 2 a EStG angewendet werden. Wichtig ist es dabei zu beachten, dass pro Wirtschaftsjahr für jedes neuangeschaffte Wirtschaftsgut, die gleiche Regel anzuwenden ist. Das heißt, wenn Sie für ein Wirtschaftsgut die 410 € Regel anwenden, müssen Sie diese für alle weiteren Wirtschaftsgüter in diesem Geschäftsjahr anwenden. Ein Wechsel innerhalb des Jahres zum Sammelposten wäre dann nicht möglich. **Bitte fragen Sie uns für weitere Informationen.**



- Abschreibung des abgespaltenen Buchwerts der Milchquote; anhängiges Verfahren

Mit Urteil vom 29. 04.2009 – IX R 33/08 (HLBS-Inf: 4.3.236) hat der BFH entschieden, dass sowohl zugekaufte als auch zugeteilte Milchquoten grds. abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter sind. Fraglich ist zurzeit, inwieweit diese Entscheidung die Abschreibung der zugeteilten Milchquoten im Rahmen der Gewinneinkünfte gewinnwirksam zulässt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Abschreibungen des von Grund und Boden abgespaltenen Buchwerts nicht zulässig (BMF v.14.01.2003, BStBl 2003 I 78, Tz. 28).

Dem Vernehmen nach wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene geprüft, welche Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 29.04.2009 für den abgespaltenen Buchwert der Milchquote im ertragsteuerlichen Betriebsvermögen zu ziehen sind. Streitig diskutiert wird insbesondere die Frage, wie die Verlustausschlussklausel des § 55 Abs. 6 EStG in diesem Sachzusammenhang zu werten ist. Der HLBS-Steuerausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 beschlossen, für die Mitglieder die Empfehlung zu geben, eine entsprechende Abschreibung des abgespaltenen Buchwerts zu beantragen.

Die Kollegen, die bereits jetzt eine Abspaltung (sofern noch nicht erfolgt) und Abschreibung vornehmen, haben den Vorteil, dass sie, sollte die FinVerw bzw. Rechtsprechung eine gewinnwirksame Abschreibung des abgespaltenen 55'er-Buchwerts für zulässig erachten, die Gewinnauswirkung bereits im Wirtschaftsjahr 2008/2009 geltend machen können. Für Buchführende Betriebe bieten sich zwei Alternativen der Vorgehensweise an: 1.) Die Abschreibung wird in der Bilanz geltend gemacht. Sollte später entschieden werden, dass keine gewinnwirksame Abschreibung möglich ist, trägt der Mandant jedoch das Verzinsungsrisiko. 2.) In der Bilanz selber wird keine Abschreibung vorgenommen, aber in einem Anhang zur Bilanz darauf verwiesen, dass man diese für falsch hält, weil keine Abschreibung berücksichtigt wurde. Bei einer späteren Entscheidung dahingehend, dass Abschreibung gewinnwirksam möglich ist, käme man dann in das entsprechende Wirtschaftsjahr um die Abschreibung nachzuholen (Bilanzberichtigung).

Da derzeit noch keine Abschreibung des abgespaltenen Buchwerts zugelassen wird (das BFH-Urteil betraf nur die entnommene Quote im Privatvermögen), kann derzeit bei Nichtgeltendmachung der Abschreibung nicht von unterlassener Abschreibung gesprochen werden. Vielmehr ist der Buchwert, sollte er gewinnwirksam abschreibbar sein, ab der entsprechenden Feststellung durch Finanzverwaltung oder Rechtsprechung auf den dann kürzeren Restnutzungszeitraum zu verteilen. Vor- bzw. Nachteile können sich daher über die Progression ergeben.

Letztlich wird u.E. der BFH über die gewinnwirksame Abschreibung des 55'er-Buchwerts zu befinden haben und zwar der für die Gewinneinkünfte zuständige IV. Senat. Im Moment sind nach unserer Kenntnis beim BFH zwei Verfahren des FG Schleswig-Holstein anhängig, die sich mit den Auswirkungen des Buchwertabgangs und der Berücksichtigung der Verlustausschlussklausel im Zusammenhang mit der Milchquote befassen (FG Schleswig-Holstein v. 07.05.2008 – 5 K 78/06, Az.BFH: IV R 30/08 und 5 K 237/06, Az.BFH: IV R 31/08).

Hinweis: Unter dem Az. 2 K 117/10 ist zwischenzeitlich ein Verfahren zur Abschreibung des abgespaltenen Buchwerts beim FG Niedersachsen anhängig.

Wir bitten um Beachtung.



Steuertermine 2011

Monat	Steuertermin	Ende der Zahlungsschonfrist	Steuerarten
Januar	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
Februar	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
	15.	18.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
März	10.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
	11.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
Mai	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
	16.	18.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
Juni	10.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
Juli	15.	18.	Grundsteuer (jährliche Fälligkeit)
	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
August	15.	18.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
	12.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
September	10.	13.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)
	10.	14.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M)
November	15.	18.	Gewerbsteuer, Grundsteuer
	12.	15.	Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M); Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Wichtige Informationen zum Schluss!

Personalien:

Seit einigen Monaten haben wir uns durch die Steuerfachangestellten Andreas Henke und Lars Jacobs verstärkt

Beide bringen bereits Berufserfahrung mit und sollen die Steuerabteilung auf Dauer verstärken.

So gut aufgestellt freuen wir uns auf das kommende Jahr mit Ihnen.

Wir sind für Sie da!



Telefon: 0471 92495-30

Telefax: 0471 92495-99

E-Mail: mail@lv-wem.de

Anschrift: Bismarckstraße 61
27570 Bremerhaven